

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 193.

Freitag den 11. Juli.

1856.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 3. Juli 1856.

Vorsitzender: Vicevorsteher Adv. Klein. Beim Vortrage der zur Registrande eingegangenen Gegenstände wurde die Antwort des Stadtraths auf die, bei den letzten Verhandlungen über den Bau am Georgenhaufe gestellten Anträge mitgetheilt. Mit Ausnahme der Anträge, welche auf Verwendbung der Fleischhalle zum Lederhandel in den Messen und auf Bezeichnung des neuen Hauses als „Georgenhalle“ gerichtet waren, hat der Stadtrath den Anträgen des Collegiums entsprochen. Die Vorlage wurde an den Ausschuss zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen verwiesen, eben so ein Antwortschreiben des Rathes auf die bezüglich der Reparatur des steinernen Wehres in letzter Sitzung gestellten Anträge. Die diesfalls auf Grund des Ausschussgutachtens an den Rath abgegebene Erklärung ist in diesem Blatte mitgetheilt worden. Die Antwort des Rathes darauf lautet folgendermaßen:

Die Herren Stadtverordneten haben zwar in Ihrer geehrten Mittheilung vom 17. d. M. die Zustimmung zu dem für die Reparatur des steinernen Wehres erforderlichen Aufwande von 900 Thlr. ertheilt, dieselbe indessen mit Bemerkungen begleitet, welche wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen.

Diese Bemerkungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

- 1) werden wir auf die Wichtigkeit der Regulirung des Leipziger Inundationsgebieds, so wie darauf hingewiesen, daß mit Hülfe des Gesetzes vom 15. August v. J. diese Regulirung sehr bald vorgenommen werden könne, dafern solche nur von uns gehörig beschleunigt werde,
  - 2) soll mit Rücksicht auf die unter 1) erwähnten Voraussetzungen die Reparatur des steinernen Wehres auf zu lange Dauer von uns berechnet und deshalb zu kostspielig projectirt und ausgeführt worden sein, und endlich
  - 3) wird uns der Vorwurf der Beeinträchtigung des Zustimmungsvolles der Herren Stadtverordneten gemacht.
- Hierauf erwidern wir Folgendes:

Zu 1.

Daß wir die Wichtigkeit der eingeleiteten Regulirung unserer hiesigen Wasserhältnisse in derselben Weise aufgefaßt haben, wie die Herren Stadtverordneten, das muß Ihnen aus den Maßnahmen, die wir zu diesem Ende ergriffen haben, satfam bekannt sein. Eben so wissen wir, daß und welche Hülfe uns das Gesetz vom 15. August v. J. gewährleistet. Wir haben dieses Gesetz um so freudiger begrüßt, als wir darüber niemals im Zweifel gewesen sind, daß ohne dasselbe im Wege freier Vereinbarung niemals oder doch nur unvollständig und nur mit enormen Opfern zum verfolgten Ziele zu gelangen gewesen wäre. Wir haben daher auch seit dem Erscheinen dieses Gesetzes nichts unterlassen, um von demselben so schnell als möglich für Leipzig und seine Umgegend den gestatteten Vortheil zu ziehen. Zeugniß dafür legen die von der königlichen Staatsregierung bereitwilligst veranstalteten Localerörterungen und der vor wenigen Wochen hier vor dem königlichen Herrn Commissar stattgehabte Vorverhandlungstermin aller Beetheiligten ab. Aus diesem Termin, welchem Ihr Herr Referent selbst beigewohnt hat, muß aber allen Anwesenden zweifellos so viel klar geworden sein, daß ungeachtet aller Wünsche die Realisirung dieses Unternehmens keineswegs in so naher Aussicht steht, wie in Ihrer geehrten Mittheilung

vom 17. v. M. angenommen werden will. Es werden trotz der unablässigsten und aufrichtigsten Bemühungen aller in Frage kommenden Factoren, diese Sache mit möglichster Beschleunigung zu fördern, doch noch manche Jahre vorübergehen, ehe unsere jetzigen Wasserwerke, insbesondere unsere Wehre, beseitigt werden können; denn wenn auch der Regulirungsplan festgestellt sein wird, so erfordert dessen Ausführung doch sicher noch eine sehr geraume Zeit, und die unabänderliche Wirklichkeit wird mit den Wünschen einzelner Interessenten Schritte zu halten freilich nicht im Stande sein. Wir können hierbei zugeben, daß diese Wasserregulirungsfrage schon längere Zeit vor der Inangriffnahme der hiesigen Vorarbeiten angeregt und auch von uns erwogen worden ist, aber eben so bestimmt dürfen wir dieser Bemerkung im jetzigen Communicate entgegenstellen, daß diese Vorarbeiten ohne das mehrerwähnte Gesetz doch ihrer Ausführung wegen der Schwierigkeiten, welche bisher die freie Vereinigung der theilhaftigen Adjacenten zur Unmöglichkeit machten, noch lange hätten harren müssen. Wir erinnern in dieser Beziehung an die unzähligen Termine wegen der Parthenregulirung, die niemals zu einem erspriechlichen Ziele führten, weil nur wenige Adjacenten bereit sich finden ließen, sich einem gemeinsamen Plane einzuordnen.

Will man sich aber über die Zeit, innerhalb welcher diese Regulirung der Wasserläufe ausgeführt und vollendet werden kann, nicht täuschen, so sind auch die

zu 2.

über eine zu kostspielige Reparatur des steinernen Wehres erhobenen Klagen völlig unbegründet, ja sie sind und bleiben dies auch dann, wenn selbst das Unmögliche als möglich gedacht und demgemäß angenommen werden könnte, daß schon in Jahresfrist die Wasserläufe regulirt wären. Die Reparatur des steinernen Wehres ist unter vorgängiger Erwägung der Frage über die künftige Wasserregulirung von Technikern entworfen und nach diesem Entwurfe für notwendig erkannt worden. Die Verwaltung kann und darf aber, will sie sich nicht schwere Verantwortlichkeit aufbürden, einem technischen Gutachten in solchen Fragen nicht Trost bieten. Dies war bei der Reparatur des steinernen Wehres um so mehr der Fall, als selbst der Laie weiß, wie eine einjährige Hochfluth ein nothdürftig in Stand gerichtetes Wasserwerk der Art von Grund aus zu zerstören im Stande ist. Dieser Gefahr hätten wir uns ausgesetzt, wenn wir die Ausbesserung dieses Wehres in der von Ihnen im geehrten Communicate vom 17. d. M. angedeuteten Weise vorgenommen hätten. Wäre dann aber eine völlige Zerstörung desselben eingetreten, so würden die Herren Stadtverordneten, und mit vollem Rechte, uns sicher den Vorwurf machen, daß wir, um wenige Hundert Thaler zu ersparen, der Stadtcasse die Ausgabe mehrerer Tausend Thaler verurursacht hätten. Gegen solche Anklagen kann sich die Verwaltung nur dank schützen, wenn sie ihr eigenes Ermessen nicht über das Gutachten der Technik stellt, und demgemäß sich, wenn nicht ganz besonders Gründe obwalten, dem Urtheile der Sachverständigen unterordnet. Erwägt man daher, daß der Kostenaufwand, selbst wenn diese Reparatur in der unzuverlässigen Weise, wie sie uns angedeutet worden ist, ausgeführt worden wäre, ein verhältnißmäßig nur wenig geringerer gewesen sein würde, als bei deren jetziger Ausführung, erwägt man weiter, daß diese letztere auf die Dauer, während welcher das Wehr notwendig sein wird, die Gewähr in sich trägt, daß mit ihr künftigen Reparaturkosten vorgebeugt worden ist, so wird zugegeben werden müssen, daß von uns